

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Bahnhofstraße 8 · 35066 Frankenberg

Ingenieurbüro für Bauwesen Schmidt GmbH
Niederlassung Extertäl
Mittelstraße 22
32699 Extertäl

Frau Göckus

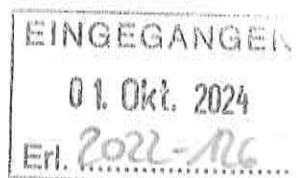
Bahnhofstraße 8
35066 Frankenberg
Tel. 05631/954-1646
elise.goeckus@lkwafrkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen: 2022-126

Unser Zeichen: U-STU/2203/24/11571

Termine nur nach Vereinbarung.

Frankenberg, 20.09.2024



**Durchlass Eimelrod km 55,192 Strecke 3944, Gemarkung Eimelrod;
Ihre Anforderung einer Stellungnahme/wasserrechtlichen Genehmigung
per Email vom 11.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme „Durchlass Eimelrod“ bestehen aus Sicht des
Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz nach unten aufgeführten Maßgaben
hiesiger Sachgebiete keine Bedenken.

A) Wasserrechtliche Stellungnahme/Genehmigung

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Kurahessenbahn) plant die Sanierung eines baufälligen
Kreuzungsbauwerks der Bahnstrecke zwischen Usseln und Eimelrod mit einem Gewässer in
Willingen-Eimelrod.

Der vorhandene Durchlass mit einer lichten Breite von 0,75 m ist einsturzgefährdet und soll
durch Einschub eines Stahlrohrs DN 600 mm saniert werden.

Betroffen ist der Oberlauf eines Nebengewässers (GWZ 441122) der „Mülmecke“ mit einer
Lauflänge bis zum Durchlass von ca. 200 m und einem Einzugsgebiet von ca. 6,2 ha. Das
Gewässer ist im betroffenen Abschnitt nur zeitweise bei Regen wasserführend und oberhalb

Konten der Kreiskasse Korbach:

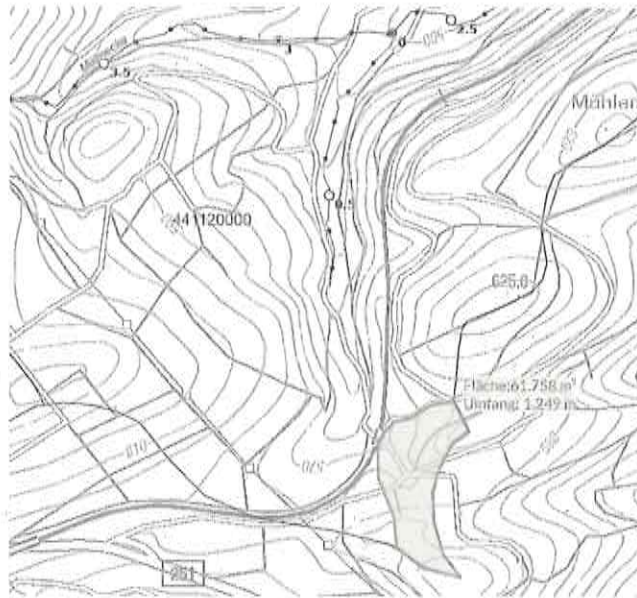
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ000000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900



als Wegeseitengraben angelegt, weist jedoch Gewässereigenschaften gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) auf.



Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf gemäß § 22 HWG i. V. m. § 36 WHG der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Der reduzierte Querschnitt ist gemäß dem Nachweis ausreichend hydraulisch leistungsfähig. Die Querschnittsreduzierung und vor allem die Reduzierung der Gewässerbreite von 75 cm auf 60 cm stellt grundsätzlich eine Verschlechterung der Gewässerstruktur dar, die jedoch an

dieser Stelle ohne reale Auswirkung auf aquatische und auch terrestrische Organismen und den lokalen Lebensraum bleibt.

Bereits im vorhandenen Zustand weist der Durchlass eine Massivsohle ohne Substratband und die längste Zeit im Jahr keinen Abfluss auf.

Durch die genehmigte Ausführung sowie die Berücksichtigung der vorgegebenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise können die Eingriffe in das Gewässer vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Ferner wird durch die Maßnahme in den geschützten Gewässerrandstreifen des Gewässers eingegriffen.

Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gemäß § 38 Abs. 4 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten.

Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die fachtechnische Prüfung hat keine Versagungsgründe im Sinne des § 23 HWG bzw. des § 38 WHG ergeben. Eingriffe in den Uferbereich des Gewässers können durch die genehmigte

Ausführung sowie unter Berücksichtigung der vorgegebenen Auflagen und Hinweise vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Gegen die Sanierung der Gewässerkreuzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher und – rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise):

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Erweiterungen oder sonstige Veränderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen sind dem Fachdienst Umwelt und Klimaschutz so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung und ggf. eine Änderung der Genehmigung/Stellungnahme vor Baubeginn möglich sind.
- 1.2. Der/die Bauleiter des/der bauausführenden Unternehmen/s ist/sind vor Baubeginn über den Inhalt der Genehmigung/Stellungnahme einschließlich der damit verbundenen Auflagen zu informieren.
- 1.3. Von der jeweiligen Firmenleitung sind alle beteiligten Bauarbeiter auf die bei der Bauausführung zu beachtenden Auflagen ebenfalls hinzuweisen.
- 1.4. Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln, um eine Grund- und Oberflächenwassergefährdung aus dem Baustellenbetrieb zu begrenzen.
- 1.5. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind ausschließlich im Bereich von vorhandenen befestigten Flächen außerhalb der Uferbereiche des Gewässers einzurichten.

Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich alle abschwemmbaren Materialien aus dem Abflussprofil zu entfernen.

- 1.6. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Ortsbesichtigung mit einem Vertreter der betroffenen Kommunen sowie der Bauleitung hinsichtlich einer evtl. Beeinträchtigung mit bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen durchzuführen. Ggf. sind auch die Stellen, deren Interessen durch das Vorhaben berührt werden (z. B.

Telekom, Energieversorgungsunternehmen, etc.) ebenfalls rechtzeitig vorher über die vorgesehenen Arbeiten zu unterrichten.

Schäden, die durch die Baumaßnahme an bestehenden Infrastruktureinrichtungen und -anlagen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) verursacht werden, sind umgehend zu beheben.

- 1.7. Im Rahmen der Bauausführung sind die einschlägigen Regeln der Technik und die maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Erforderlichenfalls ist der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
- 1.8. Sämtliche Maßnahmen sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehende Verunreinigungen durchzuführen. Darüber hinaus ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Benzin, Öl usw.) besondere Vorsicht walten zu lassen.
- 1.9. Für alle Schäden und Nachteile, die durch das Bauvorhaben anderen entstehen, haftet der/die Genehmigungsinhaber/in. Für Schäden und Nachteile, die an den Infrastruktureinrichtungen und -anlagen, beispielsweise durch Hochwasser, verursacht werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- 1.10. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem/den Bauleiter/n schriftlich mitzuteilen, dass die Anlagen plankonform unter Beachtung der Auflagen der Genehmigung/Stellungnahme ausgeführt wurden.

2. Wasserrechtliche Auflagen und Hinweise

- 2.1. Das Durchflussprofil ist stets von allen Sperrgegenständen und Abflusshinderungen freizuhalten. Für die Unterhaltung der Bauwerke ist die Genehmigungsinhaberin verantwortlich.
- 2.2. Bei der Durchführung der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden.
- 2.3. Wassergefährdende Stoffe sind vom Gewässer fernzuhalten. Bei Betonarbeiten evtl. austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

2.4. Bei der Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer einzuhalten.

2.5. Beim Betanken von ortsbeweglichen Arbeitsmaschinen (wie z. B. Bagger oder Raupe) ist folgendes zu beachten:

Die Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsetztanks und aus Tankcontainern nur im Vollslauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min. im Auslauf befüllt werden.

Gleiches gilt auch für das Befüllen eines Tankcontainers (Lagerbehälters) mit einem Inhalt bis zu 1.000 Liter im Falle einer kurzzeitigen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Bei einer kurzzeitigen Lagerung dürfen nur doppelwandige und lecküberwachte Behältnisse verwandt werden.

Beim Betanken sind evtl. Tropfverluste auf geeignete Weise aufzufangen.

2.6. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich aus dem Uferbereich zu entfernen. Falls erforderlich, sind sie gegen Tropfverluste zu sichern.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge sollten möglichst mit nicht wassergefährdenden Betriebsstoffen oder Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse 1 betrieben werden.

2.7. Sollten doch einmal wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten.

2.8. Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Fachdienst Umwelt und Klimaschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu verständigen.

- 2.9. Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht grundwassergefährdend sein.
- 2.10. Kleingebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind in einer Wanne zu lagern.
- 2.11. Die beim Rückbau der vorhandenen Bauwerke anfallenden Abbruchmaterialien sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der derzeit gültigen Fassung zu verwerten. Nähere Informationen bezüglich der Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ zu entnehmen. Das Merkblatt ist über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de), Abfall, Bau- und Gewerbeabfall als Download (PDF-Datei) abrufbar.
- 2.12. Bei den Baumaßnahmen anfallender Aushubboden ist unter Beachtung der abfall-, bau-, natur- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.13. Nach Fertigstellung der Maßnahme und Rückbau der vorübergehend aufgebauten Anlagen ist das Gelände wieder in einen ordnungsgemäßen, örtlich angepassten Zustand zu versetzen.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachstehenden Hinweise beachtet werden.

1. Die Arbeiten sollten nur bei trockener Witterung und ausreichend trockenen Böden durchgeführt werden.
2. Schädliche Bodenveränderungen durch Bodenverdichtungen sind zwingend zu vermeiden. Zum Schutz gegen schädliche Verdichtungen sind Maßnahmen wie Lastverteilungsplatten, Kettenlaufwerke, Schotterflächen einzuplanen. Tabuflächen sind mit Bauzäunen auszufrieden.
3. Nach Bauabschluss sind die Böden wieder zu begrünen. Flächen ohne Schäden durch Verdichtung/ Vermischung entsprechend ihres Ausgangszustandes so herzurichten, dass sie vollständig durchwurzelbar sind (entsprechend der ursprünglichen Schichtung und Lagerungsdichte).

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Der Fachbeitrag Landschaftspflege vom 22.07.2024, erstellt durch das Planungsbüro Rehding, zu o.g. Bauvorhaben wurde von unserer Seite geprüft.

Fachliche Auflagen:

1. Der Träger der Maßnahme / die ökologische Baubegleitung hat schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens zu bestätigen, dass die ausführenden Firmen vor Ort eingewiesen und alle für die Abwicklung relevanten naturschutzfachlichen Informationen an die Baustellenleitungen weitergeleitet wurden. Die Bestätigungen sind vom Bauleiter der jeweils ausführenden Firma gegenzuzeichnen und uns mit Baubeginn zu übersenden.
2. Die Baustelleneinrichtung ist auf die im Maßnahmenplan dargestellten Flächen zu beschränken. Sollten darüberhinausgehend Flächen genutzt werden müssen, ist dies im Vorfeld der Ausführung abzusprechen.
3. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 3.1 bis 3.4 LBP, S. 28 ff.) sind zu beachten.
4. Der Quellbereich ist im Zuge der Baustelleneinrichtung auszuzäunen.
5. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Phase der Baudurchführung eine Schädigung oder Beeinträchtigung der Bäume unterbleibt. Die DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.
6. Die Vorschriften zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG und die Vorschriften für besonderes geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.
7. Bei der Baumaßnahme anfallender Aushubboden und anfallendes Abrissmaterial sind unter Beachtung der abfall-, bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen vor Ort plankonform zu verwenden oder einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen.
8. Die ökologische Baubegleitung hat die Abwicklung der Baustelle, die Einhaltung der im LBP formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den

Zustand der Flächen nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unter Angabe des Aktenzeichens N-STN/2203/24/11573 vorzulegen.

9. Sofern die Regeneration der Flächen nicht innerhalb des vom Planungsbüro prognostizierten Zeitraumes erfolgt, behält sich die Untere Naturschutzbehörde die Nachforderung von Unterlagen zur Bilanzierung der Eingriffswirkungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Göckus)